

aws Verified Social Enterprise

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Antragstellenden zur Erlangung eines Labels als Verified Social Enterprise

1 Präambel

Social Enterprises finden sich in den unterschiedlichsten Rechtsformen wieder. Je nach Wirkungs- und Geschäftsmodell, Anspruchsgruppen, Branche, etc. ist in einem Fall eine Rechtsform besser geeignet als in einem anderen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass ein öffentlich anerkannter Ausweis als Social Enterprise die UnternehmerInnen nicht in der Auswahl der für sie optimalen Rechtsperson einschränkt. Gemeinsam mit relevanten VertreterInnen des Ökosystem wurde daher nach dänischem Vorbild die Lösung eines Labels als "Verified Social Enterprise" ausgearbeitet. Diese Bezeichnung kann nach erfolgreicher Prüfung und Eintragung in das öffentliche Register unabhängig von der Rechtsform von jedem Social Enterprise im Namen getragen werden.

2 Begriffsdefinitionen

- 2.1 Ein „Verified Social Enterprise“ in Folge kurz „VSE“ im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist jede juristische Person, gleich welcher Rechtsform, oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Genossenschaften sowie Vereine, die basierend auf ihren Gesellschaftsverträgen, Satzungen und/oder Statuten den Definitionen der Europäischen Kommission eines Social Enterprises nachkommen.
- 2.2 Ein Verified Social Enterprise im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist jede juristische Person, gleich welcher Rechtsform, oder jede Personengesellschaft des Unternehmensrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Genossenschaften sowie Vereine, die über eine etablierte Marktposition für ihr Produkt- bzw. Dienstleistungsangebot verfügt.
- 2.3 Ein Wirkungsbericht sowie die dazugehörige Wirkungslogik im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist eine strukturierte Darstellung des Impacts das durch die Unternehmung generiert wird.
- 2.4 Bei den Gesellschaftsverträgen, Statuten sowie Satzungen handelt es sich um die rechtliche Grundlage eines Unternehmens sowie die Grundlage eines Vereins.
- 2.5 Ein Pitchdeck ist eine Kurzpräsentation der Geschäftsidee sowie des Unternehmens.

3 Vertragsgegenstand sowie Bewerbungsprozess

- 3.1 Die aws erbringt im Rahmen von VSE folgende Leistungen:
 - 3.1.1 Beratung zum Verständnis des Labels sowie des Status eines VSE, basierend auf den formellen Voraussetzungen sowie die intendierten Ziele der Maßnahme; Aufbereitung der Vorlagen (Wirkungsbericht, Pitchdeck) für die Antragstellung (Definition siehe 2.3, 2.4) sowie die Übermittlung bzw. Label-Verleihungsveranstaltung nach positiver Prüfung der generellen Eignung als VSE. Bei diesem Label handelt es sich um keine Qualitätsbeurteilung zur Tiefe bzw. Reichweite des Impacts, welcher generiert wird, sondern rein um eine Überprüfung der formalen Voraussetzungen.

- 3.2 Der Labelprozess als VSE läuft im Detail folgendermaßen ab ("VSE-Prozess"):
- 3.2.1 Die Registrierung zum VSE der teilnehmenden Labelwerbende erfolgt über die Plattform aws Fördermanager (<https://foerdermanager.aws.at>) oder eine andere von der aws zur Verfügung gestellte Möglichkeit.
 - 3.2.2 Labelwerbende müssen im Rahmen der Antragstellung einen Fragebogen ausfüllen sowie max. drei SDG´s wählen welche Ihren Impact am besten definieren. Der Fragebogen dient zur Kontrolle für die Erfüllung der Kriterien und ist neben den Pflichtdokumenten die Basis für die Juryentscheidung.
 - 3.2.3 Im Anschluss an die Antragstellung über den aws Fördermanager, überprüft die aws die generelle Eignung für die Ausstellung eines Labels. Labelwerbende erhalten innerhalb einer angemessenen Frist eine Meldung über die weitere Vorgehensweise (per E-Mail).
 - 3.2.4 Im Anschluss der Überprüfung des von der Labelwerbende in vollständig ausgefüllten Antrag und der erforderlichen Unterlagen (Antragsformular, Gesellschaftsverträge sowie Statuten und Satzungen, Wirkungsbericht inkl. Wirkungslogik und Pitchdeck) auf generelle Eignung für das Label durch eine Expert*innenjury, erhalten ausgewählte VSE vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ausgestellte Labels.
 - 3.2.5 Der Antragstellende/Labelwerbende erklärt sich mit Teilnahme einverstanden, dass das Unternehmen, die Genossenschaft oder der Verein, das Label nach außen kommunizieren werden.
 - 3.2.6 VSE halten die aws über die Kommunikation des Labels (bspw. auf Websites etc.) sowie den allgemeinen Nutzen, auf dem Laufenden (siehe dazu Punkt 4.4.).
- 3.3 Das VSE nimmt zur Kenntnis, dass sich die aws zur Erbringung der vorstehend angeführten Leistungen verpflichtet und durch die Teilnahme an dem aws VSE-Label keinerlei wie immer gearteten Rechte erwachsen, die über die Inanspruchnahme der vorstehenden Leistungen hinausgehen.
- 3.4 Die Vertragslaufzeit ("Teilnahme an aws VSE") sowie das Tätigwerden seitens aws beginnt mit der schriftlichen Bestätigung sowie der Ausstellung des Labels durch die aws per E-Mail.
- 3.5 Die Teilnahme bei aws VSE wird auf eine maximale Dauer von 3 Jahren geschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit schriftlich per E-Mail gekündigt werden (E-Mail der Labeltragenden an: verifiedsocialenterprise@aws.at) Die Bestimmungen der Punkte 4.1. bis 4.5., mit Ausnahme des Punktes 4.3, gelten auch nach Beendigung der Teilnahme über einen Zeitraum von drei Jahren weiter.
- Die aws kann eine Teilnahme am Label als Verified Social Enterprise ohne Angabe von
- 3.6 Gründen ablehnen. Die aws übernimmt keine Garantie für allenfalls auftretende Kosten, die vor bzw. im Vertrauen auf das Zustandekommen einer Teilnahme bei aws VSE entstehen könnten.

4 Rechte und Pflichten der Labeltragenden

- 4.1 Das Verified Social Enterprise verpflichtet sich, sämtliche schriftlichen und mündlichen Informationen, die es hinsichtlich eines Labels erhalten hat, die von der aws erhaltenen Informationen nur mit Zustimmung der aws an Dritte weiterzuleiten.
- 4.2 Das Verified Social Enterprise wird der aws ehestmöglich über wesentliche Änderungen, die im Rahmen von aws VSE maßgeblich sind, schriftlich berichten. Dazu gehören jedenfalls, aber nicht ausschließlich:
 - Änderungen im Hinblick auf Gesellschaftsverträge, Statuten sowie Satzungen;
 - Änderung der relevanten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Verified Social Enterprise

Diese Informationspflicht bleibt über die gesamte Vertragslaufzeit gemäß Punkt 3.4 bestehen.

- 4.3 Das Verified Social Enterprise bestätigt die Zustimmung zur Auflistung im A-Z Firmenregister der WKO als solches sowie (Name und Bezeichnung als VSE).

5 Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung von im Zusammenhang mit der Abwicklung des Programmes aws VSE verarbeiteten personenbezogenen Daten und zum Datenschutz sind auf der Website www.aws.at/datenschutz zu finden.

6 Entgelt

Für die Leistungen der aws im Rahmen des „Verified Social Enterprise - Labels“ wird kein Entgelt verrechnet.

7 Sonstige Bestimmungen

Die aws ist berechtigt, diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen abzuändern. Die geänderten Allgemeinen Teilnahmebedingungen erlangen mit Veröffentlichung auf der Webseite www.aws.at/verifiedsocialenterprise/downloads Gültigkeit und gelten als vereinbart, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen wird Wien Innere Stadt vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.